

Zeitschrift: Rorschacher Neujahrsblatt

Band: 69 (1979)

Artikel: Das 175-Jahr-Jubiläum des Kantons St. Gallen

Autor: Keel, Ruedi

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-947477>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das 175-Jahr-Jubiläum des Kantons St.Gallen

Ruedi Keel

Rückblick auf einen Rückblick

Der Kanton St.Gallen hat im vergangenen Jahr das 175. Jahr seines Bestehens gefeiert. Jubiläen sind Marschhalte der Geschichte, Augenblicke des Stillstehens, in denen man zurückblickt, sich besinnt und wohl auch vorwärts und aufwärts schaut.

Ein Kanton mit Geschichtsbewusstsein

Das Kantonstagsjubiläum war also vorerst Rückblick auf Werden und Wachsen unseres Staates. Das ist für St.Gallen nichts Aussergewöhnliches. Es gab bei uns eh und je waches Geschichtsbewusstsein. Das hat verschiedene Gründe.

Einmal begegnet, wer offenen Auges durch unsere Städte und Dörfer geht, auf Schritt und Tritt den Anzeichen alemannischer oder rhätischer Vorfahren, den Zeugen auch klösterlicher Vergangenheit und den Ruinen von Ritterburgen oder guterhaltenen Schlössern, in denen einst Landesherren und später Vögte, Statthalter oder vermögliche Stadtjunker sassen.

Sodann sind manche Überlieferungen religiöser oder politischer Denker unserer Gegend lebendig, ebenso wie das Andenken an Kulturschaffende und tatkräftige Staatsmänner. Um nur wenige Namen zu nennen: Da gibt es im Wurzelgrund der Kantongeschichte etwa jenen Abt Otmar, der die Benediktinerregel im Kloster St.Gallen einführte und das erste Spital gründete, jenen Ulrich Rösch, der mit sicherer und harter Hand das Herrschaftsgebiet des Klosters St.Gallen zusammenschweisste, jenen Huldrych Zwingli, der, im obersten Toggenburg aufgewachsen, eine neue Lehre des Christentums von Zürich aus verbreitete und seinen Freund Joachim von Watt, der als hochge-

lehrter Humanist die Geschicke seiner Stadt St.Gallen in der Reformation leitete. Zu Beginn der 175jährigen Kantongeschichte half Karl Müller von Friedberg die Zeichen der Zeit umzusetzen in einen Kanton von Napoleons Gnaden und sein Nachfolger als Landammann, Gall Jakob Baumgartner, prägte das Gesicht dieses Kantons in Gesetz und Geschichte. Viele andere wären anzuführen.

Dieses Geschichtsbewusstsein ist auch lebendig, weil immer wieder Geschichtsschreiber Vergangenheit und Vorvergangenheit erforscht und niedergeschrieben haben. Am Anfang und am Ende der 175jährigen Kantongeschichte haben zwei Nicht-St.Galler mit ihren Monumentalwerken st.gallischer Geschichtsschreibung Pfeiler gesetzt: der Solothurner Ildefons von Arx und der Bündner/Glarner Georg Thürer, beide eng mit St.Gallen verbunden. Ziemlich genau in der Mitte zwischen diesen zwei Eckpfeilern steht der geschichtsschreibende Landammann Gall Jakob Baumgartner, um ihn noch einmal zu nennen, mit seiner dreibändigen Geschichte des Freistaates St.Gallen. Jede Generation aber hat auch ihre Heimathistoriker mit st.gallischem Bürgerbrief und Namen: Peter Ehrenzeller, August Naef, Otto Henne am Rhyn, Carl Hilty, Hermann Wartmann, Johannes Dierauer, Theodor Curti, Thomas Holenstein, Traugott Schiess, Aloisius Scheiwiller, Carl Moser-Nef, Max Gmür, Hans Fehr, Wilhelm Ehrenzeller, Werner Naf, Karl Schönenberger, Paul Staerkle, um ein paar aus der Vergangenheit zu nennen.

Heimatgeschichte, Urkunden- und Namensforschung, Pflege historischer Denkmäler, Einführung der jungen Generation in das Erbe der Vorfahren sind auch heute noch stete Aufgabe und ein verlockendes Tätigkeitsfeld. Es wird ausser der Schule von verschiedenen Institutionen und Unterneh-

mungen beackert. Der Historische Verein ist seit über 100 Jahren lebendiger Hort der Geschichtspflege. Und Dutzende von Lokal- und Gemeindegeschichten sind gerade in den letzten Jahren förmlich aus dem Boden geschossen. Wahrlich, der Kanton St.Gallen, seine Gemeinden und Regionen waren und sind sich ihrer Vergangenheit bewusst. Wen also wundert es, dass man hierzulande Gedenktag feiert?

Warum gerade 175 Jahre?

Nicht ganz zu Unrecht erhebt sich allerdings der Einwand, «runde Jubiläen», etwa eine Hundertjahrfeier, seien durchaus angebracht. Wenn der Kanton 1803 aus der Taufe gehoben worden sei, so sei es wohl 1903 an der Zeit gewesen, das Zentenarium zu begehen und im Jahre 2003 könne man wiederum daran denken. Aber 175 Jahre?

Merkwürdig ist, dass sich ausgerechnet im Jahre 1903 die Feierlichkeiten zerschlugen, wiewohl ein grossartiges Festspiel mit Musik bereit lag. Streitigkeiten, wie sie in der St.Galler Geschichte immer wieder vorkamen, waren an dem Missgeschick schuld. In der Tat, unsere Geschichte lebt sozusagen von den Spannungen zwischen Unitariern und Föderalisten, zwischen Liberalen und Konservativen, zwischen Katholiken und Protestanten, zwischen Industrie und Landwirtschaft, zwischen Staat und Gemeinden, zwischen Hauptstadt und Landregionen. Und diese Spannungen führten bald zu notwendiger und fruchtbare Auseinandersetzung, bald zu kleinlichen und lächerlichen Zänkereien, die eben 1903 gemeinsame Besinnung und Freude verhinderten. So blieb vom Zentenarium nur ein Buch übrig: die allerdings sehr aufschlussreiche und wertvolle Denkschrift «Der Kanton St.Gallen 1803–1903» mit Überblicken über die politische Geschichte, die Land- und Forstwirtschaft, Handel und Industrie, Verkehrswege, Werke der Gemeinnützigkeit, Kunst und Wissenschaft, Land und Volk.

Das Fest und die glänzenden Feierlichkeiten holte man 1953 beim 150-Jahr-Jubiläum nach. Wenige Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges, in einer Atmosphäre des Aufatmens, der Dankbarkeit nach überstandener Gefahr, in optimistischer Sicht kommender Entwicklungen! Gehobene und kernige Worte fielen bei der vormittäglichen Feier am 22. August auf dem Klosterhof im Bundesspiel und in Festreden. Der verdiente General der Aktivdienstzeit 1939–1945,



Im Jubiläumsjahr sassen nacheinander zwei Goldacher als «höchste St.Galler» auf dem Präsidentenstuhl des Grossen Rates; bis zur Maisession Kantonsrat und Gemeindammann Hans Huber, nachher Kantonsrat Sepp Dahinden.

Hans Huber unterstrich bei seiner Festansprache in der Jubiläumsitzung «Die autonome Gemeinde ist die eigentliche Urzelle jeder wirklichen Demokratie».

Photo Karl Künzler.

Henri Guisan, nannte diesen Platz bei dieser Gelegenheit den schönsten Platz der Schweiz. Tausende von Kindern und Erwachsenen aus allen Gegenden des Kantons formten nachmittags einen Festzug, der Vergangenheit und Gegenwart, st.gallischen Fleiss und die Besonderheiten der verschiedenen Landschaften farbenprächtig und eindrücklich erstehen liess. Das St.Gallervolk feierte. Und ein Wettbewerb bescherte uns ein frohes St.Galler Lied.

Vielelleicht in Erinnerung an jenes herrliche Fest, vielleicht aus dem Bedürfnis heraus, einer jungen Nachkriegs- und Hochkonjunkturgeneration den Staatsgedanken näherzubringen, entstand der Gedanke, fünfundzwanzig Jahre später wiederum ein Jubiläumsjahr zu begehen, in dem doch eher ungewohnten 175. Jahr. Deutlicher als 1953 zeichnete sich der Wandel der Zeit ab, mehr

Besorgnis erfüllte viele Herzen, aber auch die Erkenntnis, dass die guten Jahre der Hochkonjunktur nicht bloss Wohlstand und wirtschaftliches Wachstum gebracht, sondern auch drängende Fragen aufgeworfen hatten. Es sollte artikuliert werden, dass ernsthaftes Besinnen und Bewältigen notwendiger denn je seien und dass einem nicht mehr so vieles in den Schoss falle. In den andern Mediationskantonen Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt und Tessin war offenbar Ähnliches zu spüren. Mindestens die Deutschschweizerkantone unter ihnen hatten vor, in schlchten Feiern der Mediationsakte von 1803 zu gedenken, die der Kanton Aargau in einem bemerkenswerten Faksimiledruck herausgab.

Programm und Festakt

So beschloss der Regierungsrat in seiner Sitzung vom 13. April 1977, aufgrund von Vorbereitungen der Staatskanzlei, das 175jährige Bestehen des Kantons schlicht aber eindrücklich zu feiern. Damit setzte er das Ziel, gerade heute den Gemeinschaftsinn und das Zusammengehörigkeitsgefühl zu stärken und den kantonalen Staat den Bürgern in besonderem Masse sichtbar zu machen. Nicht in einer umfangreichen Gedächtnisschrift wie 1903 und nicht wie 1953 in einem einmaligen Fest, das zwar sehr eindrücklich sein kann, unmittelbar aber immer nur verhältnismässig wenigen zugänglich ist und bald verblasst! In einer ganzen Reihe von Veranstaltungen wollte man das Ziel erreichen, gleichsam ein Jubiläum feiern, das sich von innen heraus entfalten und aufblättern sollte.

Als erstes erschien zum 19. Februar, «dem 175. Jahrestag der Unterzeichnung der Vermittlungsurkunde durch Napoleon» eine *Botschaft des Regierungsrates an das St.Galler Volk*. Darin wurde die Frage gestellt, ob nicht «nach der Überwindung alter politischer Streitigkeiten, infolge einer sachgebundenen, toleranten Zusammenarbeit und durch ein breites Leistungsangebot des st.gallischen Staates» ein Zustand der Sättigung und Spannungslosigkeit eingetreten sei. Immer neu errungen werden müsse, mahnt die Regierung, die «richtige Abgrenzung zwischen individueller Freiheit und staatlicher Bindung sowie zwischen Gemeinden, Kanton und Bund, aber auch der Schutz Schwächer und Benachteiligter sowie eine gerechte Verteilung der Lasten und Kosten der öffentlichen Wohlfahrt».



Am 20. Februar gedachte der Grosser Rat nach feierlichem Glockengeläute in einer *Festsitzung* der Kantonsgründung. Unter den geladenen Gästen sassen der St.Galler Bundesrat Dr. Kurt Furgler und der Bundeskanzler Dr. Karl Huber, ebenfalls ein St.Galler, ferner die st.gallischen Bundesparlamentarier und die st.gallischen Mitglieder des Bundesgerichtes, sodann der St.Galler Bischof Dr. Otmar Mäder, der Präsident des katholischen Administrationsrates, der evangelische Kirchenratspräsident und der Präsident der christkatholischen Gemeinde, ebenso der Kommandant des 4. Armeekorps Rudolf Blocher, die Mitglieder der obersten kantonalen Gerichte und die Bezirksamänner. Blumengeschmückt war der Ratsaal, von Musik aus der Zeit der Kantonsgründung umrahmt die drei Reden, die des Ereignisses gedacht.

Knapp umriss *Grossratspräsident* Hans Huber, Gemeindammann von Goldach, die Kantonsgeschichte und den Staatsgedanken St.Gallens:

«Der 19. Februar 1803 sah die Geburt des Kantons St.Gallen. Sie erfolgte nicht in der nachmaligen Kantonshauptstadt, nicht auf dem Schlachtfeld im blutigen Ringen um die Freiheit und nicht in der heissen Glut verschworener Männer, sondern als Diktat am grünen Tisch Napoleons in Paris. Ein

schmählicher Beginn, wird sagen, wer die Geschichte der st.gallischen Landschaften nicht kennt. Doch damals fehlte das einigende Band der Schicksalsgemeinschaft. Ja, nicht einmal die Gemeinsamkeit eines einheitlichen Untertanenlandes ward dem heutigen Staatsgebiet eigen. Gemeinsam war einzige die Verbindung zu den Eidgenossen, die im Schwabenkrieg die Grenze am Rhein ein für allemal gezogen hatten.

Es zeugt deshalb von grosser staatsmännischer Klugheit, wie der Kanton St.Gallen als Geschöpf der Vernunft und der politischen Möglichkeiten ins Leben gerufen wurde. – In Karl Müller-Friedberg fand das junge politische Gebilde den Staatsmann, der mit sicherer Hand die Führung übernahm und allen Schwierigkeiten zum Trotz ein solides Fundament baute. Gall Jakob Baumgartner, sein tatkräftiger Nachfolger, brach endgültig mit der feudalen Denkweise und führte den geistigen und materiellen Aufbau weiter.

Rückschläge blieben nicht aus. Heftige und gelegentlich leidenschaftliche Auseinandersetzungen drohten, die Stäbe im St.Galler Wappen auseinanderbrechen zu lassen. Allein die Bände der Gemeinsamkeit erstarkten trotz aller Widerwärtigkeiten. Und ganz allmählich erwachte auch der st.gallische Staatsgedanke:

Toleranz allein lässt keine Gemeinschaft entstehen, es braucht Verständnis, mehr noch, Liebe für den andern. Das Linthwerk, die Rheinkorrektion, der Ausbau der Verkehrswege, die Spital- und Schulbauten sind Zeugen dieses Gemeingeistes, sind Zeugen der Solidarität. Gute Verbindungen und herzliche Kontakte vor allem auch zum südlichen Kantonsteil und zur Landschaft ennet dem Ricken liessen frühere Fehler und Missverständnisse vergessen und die gegenseitige Rücksichtnahme wachsen.

Demokratie wächst von unten nach oben. Die autonome Gemeinde ist die eigentliche Urzelle jeder wirklichen Demokratie. Damit finden wir einen weitern st.gallischen Staatsgedanken. Im begrenzten, leicht überblickbaren Raum der Gemeinde nimmt der Bürger unmittelbaren Anteil an der politischen Auseinandersetzung. Hier entsteht und entwickelt sich das Bewusstsein der Verantwortung und der Verpflichtung für die Gemeinschaft.»

Landammann Dr. Gottfried Hoby, ein Sarganserländer und, wie er launisch beifügte «geschichtlich gezeichneter Südstaatler», vertiefte diese Gedanken und bemerkte mahnend zum Begriff der Demokratie und zum Verhältnis Bund – Kanton:

«Es ist einfach erstaunlich, dass sich trotz dieses zwiespältigen Erbes (gemeint ist die Verflechtung kirchlicher und weltlicher Macht im ehemaligen Klosterstaat) und trotz der Angliederung völlig fremder Gebiete an die fürstlichen Stammelande ein st.gallischer Staat konstituieren konnte. Des Rätsels Lösung liegt wohl darin, dass sich alle Gebiets- teile, ob zugewandte Orte oder Untertanen- lande der Eidgenossen, als Zugehörige der Eidgenossenschaft fühlten. Und von dieser Eidgenossenschaft allein erhofften sie mit der Zeit Freiheiten, Volksrechte und genos- senschaftliche Strukturen. Die Erlangung der Volksrechte verlief dann, wie wir wissen, noch mühsam genug Vom Regierungs- stil des ancien régime über die repräsentative bis zur ausgebauten direkten Demokra- tie war ein steiniger Weg zu beschreiten. Positiv zu vermerken ist, dass dieser lange Weg einem doch notwendigen politischen Reifeprozess diente. Die Demokratie als die Herrschaft des Volkes verlangt von den Vollziehern des Volkswillens strenge Recht- lichkeit und Verzicht auf Willkür und Ei- genmächtigkeit und vom Volke selbst politische Mündigkeit und Urteilsfähigkeit. Ohne diese Eckpfeiler wird Demokratie zur Anarchie ...

Seit der Zeitenwende zum 19. Jahrhundert

hat sich bekanntlich die schweizerische Eidgenossenschaft von der unteilbaren helvetischen Republik zum Staatenbund und nach dem Sonderbundskrieg vom Staatenbund zum Bundesstaat gewandelt. Die Staatlichkeit der Kantone hat seit der Mediationszeit bis heute grundlegende Änderungen erfahren. Bis zur ersten Bundesverfassung von 1848 waren die Kantone echt souveräne Staaten, die über die Tagsatzung die politischen Geschicke der Eidgenossenschaft bestimmten. Die Eidgenossenschaft als solche hatte vor 1848 kaum eine staatliche Substanz. Der Bund war ein Spielball in der Hand der Kantone, die innerlich als Stadt- und Landkantone, als reformierte und katholische Stände mit wechselnden Vorortsprärogativen arg zerstritten waren. Die Bundesverfassungen von 1848 und 1874 brachten die staatsrechtlich unaufschiebar gewordenen neuen Akzente und die Zuweisung zentraler Aufgaben an den Bund. Im leidenschaftlichen Streit zwischen Unitariern und Föderalisten suchte die neue Bundesverfassung vor allem mit der Einführung des Zweikammersystems und mit einer Generalklausel zugunsten der kantonalen Zuständigkeiten einen politisch weisen Ausgleich. Noch im Jahre 1918 konnte der berühmte Zürcher Staatsrechtslehrer Fritz Fleiner schreiben: «Zentralismus und Föderalismus sind seither lebendige, sich unterstützende Elemente unseres nationalen Lebens geblieben.»

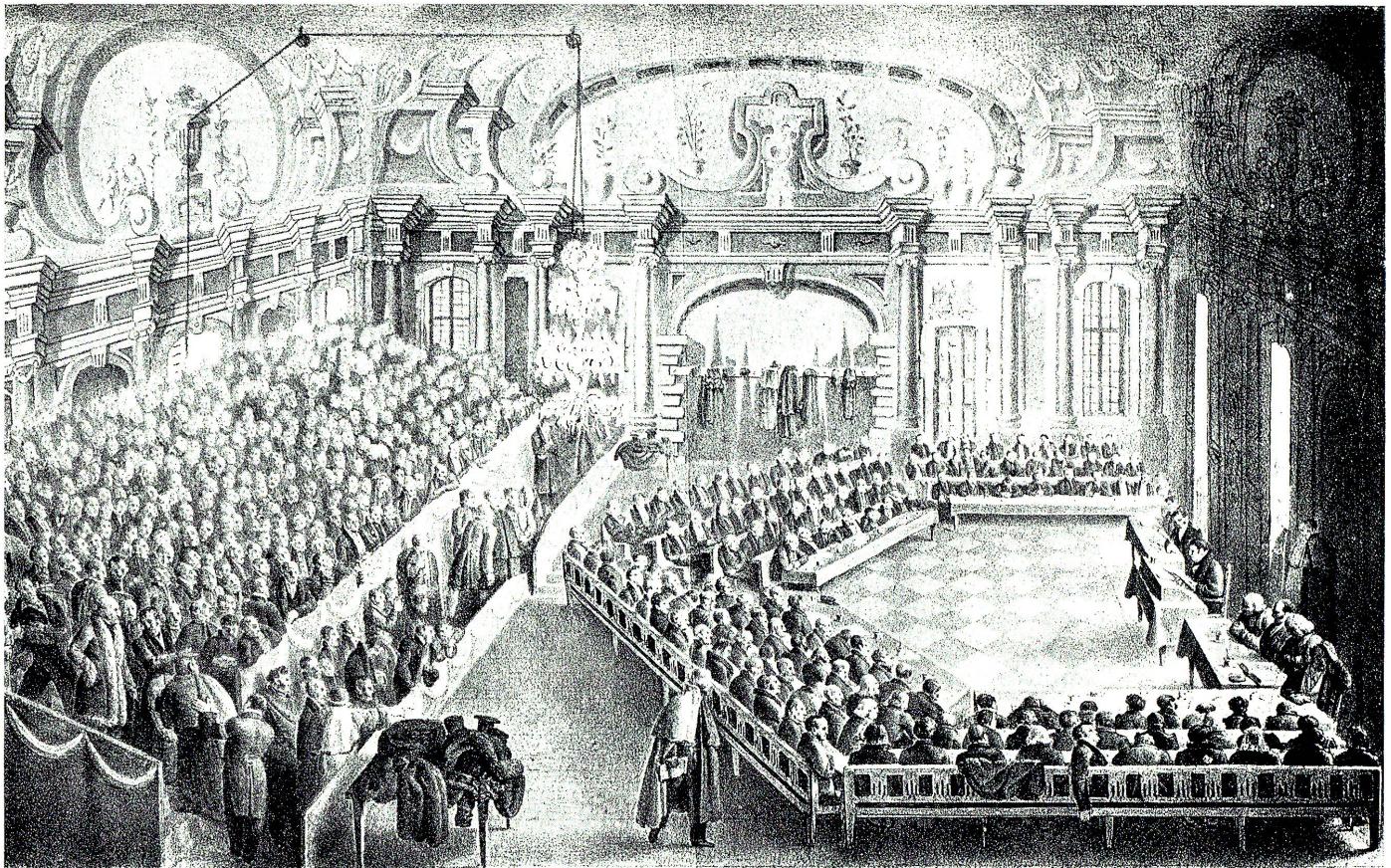
Seitdem Fleiner vor 60 Jahren diesen bemerkenswerten Satz geschrieben hat, haben sich die Verhältnisse grundlegend und in staatsrechtlich und staatspolitisch fragwürdiger Weise geändert. Es ist eine völlig nüchterne Feststellung, wenn ich sage, dass sich die Schweiz immer rascher auf einen Zentralstaat zu bewegt und dass der Art. 3 der Bundesverfassung fast zu einer Farce geworden ist. Die Aufgabenteilung im Bundesstaat, seinerzeit ein Kernanliegen der Bundesverfassung, ist in einer bedenklichen Abwertung staatspolitischer Grundsätzlichkeit und deren Ablösung durch ein verwirrendes Subventionensystem – bis zur Insolvenz der Bundeskasse – gelähmt worden. Die Folge davon ist einerseits ein zunehmender Substanzverlust der Gliedstaaten, deren Entwöhnung zu regieren und subventionslose Werke zu schaffen und andererseits die Aufblähung einer mit den örtlichen Verhältnissen wenig vertrauten Zentralbürokratie. Je mächtiger der Zentralstaat wird und je ohnmächtiger die Kantone, desto anonymer und desto bürgerferner wird der

Staat. In der Regel wird sich der Bürger zwar mit diesem Staat noch identifizieren, weil er nichts Besseres als Alternative sieht, aber jedermann spürt es und die Verantwortlichen dürfen es nicht länger bestreiten, dass sich unsere schweizerische Demokratie in einer Mitwirkungs- und in einer Strukturkrise befindet.

Es sind dies nicht besonders festliche Gedanken, die ich hier äussere, und sie bedürften zur objektiven Abrundung auch noch einiger positiver Aspekte über unsere fortgeschrittene Rechtsstaatlichkeit, über unseren sozialen Frieden, über das Funktionieren unserer sozialen Marktwirtschaft usw. Wir dürfen im Kanton St.Gallen auch stolz sein auf die erfreulichen Verhältnisse in der Bildungs-, Gesundheits-, Landwirtschafts- und Verkehrspolitik und über den gesunden Finanzhaushalt in Staat und Gemeinden. Wenn ich all das nur am Rand erwähne, so deshalb, weil das, was der Kanton St.Gallen bisher noch weitgehend aus eigener Kraft und Initiative gestaltet hat, bald einmal entwertet und kraftlos sein wird, wenn Regierung und Parlament nur noch Befehlsempfänger sein würden. Dazu darf es nicht kommen!»

Als dritter Redner zeichnete der *Präsident des Kassationsgerichtes*, Dr. Kurt Reber aus St.Gallen, die rechtliche Organisation des Staates und knüpfte daran einige Postulate: «Mir scheint, dass sich seit der Kantonsgründung bis zum heutigen Tag an der Organisation von Bezirks- und Kantonsgesetz, den tragenden Säulen der Rechtsprechung in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft wenig Entscheidendes geändert hat. Trotzdem darf sich die Fortentwicklung unserer Gerichtsorganisation sehen lassen. Wir sind einer der vier Kantone, die über ein Kassationsgericht verfügen; es ist das älteste in der Schweiz und beruht auf der Regenerationsverfassung von 1831. Mit ebenfalls nur drei anderen Kantonen verfügen wir seit 1918 über ein Handelsgericht, und für Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern wurden Arbeitsgerichte eingeführt. Typisch für unseren Kanton ist, dass Straftatbestände seit 1865 nicht durch besondere Kriminalgerichte beurteilt werden, sondern dass Bezirks-, Kanton- und Kassationsrichter sowohl Zivil- wie Strafrichter sind. Das bewahrt sie vor einem Spezialistentum und macht ihre Aufgabe vielseitiger und interessanter.

Unsere Bezirksrichter sind fast ausschliesslich juristische Laien. Vier unserer vierzehn Bezirksgerichte werden auch heute sogar



Verfassungsrat des Kantons St. Gallen. 1831

noch von Laien geleitet. Eher ungewöhnlich für einen Kanton unserer Grösse ist die Tat- sache, dass auch im Kantonsgericht Laien mitwirken.

Der Ausbau des Sozialversicherungsrechtes im Bund machte die Schaffung eines kantonalen Versicherungsgerichtes notwendig, das von 1924 bis 1966 dem Kantonsgericht ein- verlebt war und dann bei der Schaffung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes verselbst- ständigt wurde.

Die Ausdehnung des kantonalen Verwaltungsrechtes, das in hohem Mass die Selb- ständigkeit der Kantone verkörpert, hat zur Schaffung des kantonalen Verwaltungsge- richtes geführt, nachdem wir schon seit 1944 in Steuersachen die Verwaltungsgerichtsbar- keit kannten und seit dem Organisationsge- setz von 1947 wenigstens über eine vorbild- liche interne Verwaltungsrechtspflege ver- fügten ...

Wir haben drei kantonale Prozessgesetze. Das wichtigste, das viele Regeln auch für die beiden anderen enthält, ist der Zivil- prozess. Eine vom Regierungsrat eingesetzte Expertenkommission hat vor zwei Wochen in einem Zwischenbericht dem Regierungsrat seine Totalrevision empfohlen und hier- für 50 Thesen aufgestellt. Sie befassen sich u. a. mit dem Vermittlungsverfahren, der Wahlart und der Zuständigkeit des Handels- gerichtes, den Rechtsmittelfristen, den Erb- teilungen, dem Beweisrecht – so der Ab- schaffung des Eides, der Einführung des Parteiverhöres als Beweismittel, der Unter- streichung des freien Beweiswürdigungs- rechtes durch viel freiere Zulassung zum Zeugenbeweis – dann mit der Lockerung der Motivierungspflicht und mit der gene- rellen Einführung von Dreier-Gerichten an- stelle der heutigen Fünfer-Kammern an Be- zirks- und Kantonsgericht.

Die 175 Jahre st. gallischer Geschichte spiegeln sich nicht zuletzt in den Kantonverfassungen. Die erste Verfassung vom 19. Februar 1803 war dem Kanton durch den Vermittler Bonaparte diktiert. Am 31. August 1814 wurde sie durch die Restaurationsverfassung abgelöst. Ein Hauch von Demokratie liess dann die Regenerationsverfassung vom 23. März 1831 verspüren. Die Darstellung einer Sitzung des Verfassungsrates im Grossratssaal lässt eine grosse Anteilnahme der Bürger vermuten. Am 17. November 1861 kam es nach langen parteipolitischen Kämpfen zu einer Kompromiss- Verfassung und noch einmal dreissig Jahre später, am 16. November 1890, trat die heute noch geltende fünfte Verfassung in Kraft. Sie ist schon mehrfach teilrevidiert und eine Totalrevision steht bevor. Immerhin – sie hat sich als die weitaus dauer- hafteste erwiesen.

Sehr viel Sorge bereitet mir der Strafprozess, ein zwar erst 20 Jahre altes und an sich gutes Gesetz, das aber Mängel der Strafjustiz nicht zu beheben vermochte. In der Regel dauern die Untersuchungen viel zu lang, was notwendigerweise auch damit zusammenhängt, dass nur ein bescheidener Teil der Untersuchungsrichter für diesen Beruf ausgebildet wurde. Wird ein Fall an das Gericht geleitet, bleibt er dort vielfach nochmals liegen, oder es dauert Wochen und Monate, zuweilen mehr als ein Jahr, bis das motivierte Urteil vorliegt und allenfalls weitergezogen werden kann. Es gibt Verzögerungen, die zum Aufsehen mahnen. Es muss deshalb so bald als möglich geprüft werden, wie diesem Übelstand abgeholfen und die Strafjustiz in allen ihren Phasen wesentlich beschleunigt werden kann, denn nur eine rasche Rechtsprechung ist sinnvoll und wirksam.

Seit 1965 haben wir das Verwaltungsrechtspflegegesetz und damit ein Verwaltungsgericht, das in seiner Kognitionsbefugnis aber sehr eingeschränkt ist. Sie richtet sich nach der sogenannten Enumerationsmethode. Die grossrätliche Kommission hätte schon bei der Schaffung des Gesetzes gern die Generalklausel eingeführt, nach der grundsätzlich alle letztinstanzlichen Verwaltungsakte der Verwaltungsgerichtsbeschwerde zugänglich sind. Das war aber damals politisch einfach nicht machbar. Nach mehr als zehnjähriger Bewährung des Verwaltungsgerichtes sollte die Zeit für sie nun aber reif sein.»

Dass sich die Mitglieder des Grossen Rates und des Regierungsrates mit den Gästen nach diesem einigenden Festakt fraktionsweise und somit nach parteipolitischer Zugehörigkeit getrennt zum Mittagessen begaben, war wohl weniger ein Rückfall in geschichtliche Uneinigkeit, als vielmehr eine praktische Massnahme. Denn der grosse Rat trat am Nachmittag, betont st.gallisch nüchtern, bereits wieder zu einer Arbeitssitzung zusammen. Abends dann erwies man im Stadttheater *heimischer Kultur* die Reverenz mit einem Besuch der Bauernkomödie «Die Gerichtsnacht» aus dem Jahre 1780, geschrieben von Ulrich Bräcker, dem «armen Mann im Toggenburg».

Ausstrahlung

Es war von Anfang an daran gedacht worden, dass die Öffentlichkeit nicht bloss mit ein paar Zeitungsberichten über die Fest- sitzung ihres Parlamentes und den Druck

der Reden abgespielen werden sollte. Den Staat in einer leicht verständlichen, ja heiter-anmächerigen Weise dem Bürger näherzubringen, eine Orientierung und Information über kantonale Leistungen zu vermitteln war einem *Taschenbuch «St.Gallen anno 78»* zugeschrieben. Es ist mit dem Untertitel «Unser Staat als Dienst an der Gemeinschaft» gekennzeichnet und jedem Gwundrigen gratis angeboten. Ein nicht nur mit Graphiken und Fotos, sondern auch mit vergnüglichen Zeichnungen aufgelockertes «Staatslexikon im Kleinformat» von nicht einmal 150 Seiten will Freude am Staat verbinden mit der Erweiterung des staatsbürgerlichen Wissens und einer Wegleitung im Umgang mit Monsieur le Bureau. Das Büchlein hat eingeschlagen. Die erste Auflage von 30 000 Exemplaren war nach wenigen Wochen vergriffen. Die Staatswirtschaftliche Kommission des Grossen Rates stellte in ihrem Bericht 1978 zur Staatsverwaltung fest, dass diese, von der Staatskanzlei herausgegebene Dokumentationsschrift gewertet werden könne als wertvoller Beitrag zum Bestreben, «die gebotene Information leichter verständlich in ansprechender Form an den Bürger heranzutragen». Die Schrift vermöge auch den Vorwurf zu entkräften, der Staat könne nicht faszinieren und sei namentlich nicht in der Lage, den Jungen etwas zu bieten. Weiter diente dem Anliegen, den Staat faszinierend und ansprechend vor Augen zu führen eine *Wanderausstellung*, zusammengebaut und präsentiert von der Abteilung Kulturpflege des Departementes des Innern. «Staat» muss hier allerdings verfeinert und genauer bestimmt werden: In Wort und Bild wurde die Kantonsgründung erläutert, dann aber zwei Bereiche dargestellt, für die der Staat Grundlagen und oft auch Infrastruktur und Geldmittel liefert, die er aber zum kleinsten Teil selber betreut, nämlich Wirtschaft und Kultur. In kurzen Texten und mit reichem Anschauungsmaterial, den Möglichkeiten einer Wanderausstellung angepasst, die ja durch den ganzen Kanton ziehen sollte, wurde bewusst gemacht, wie Denken, Einsatz, Tatkraft und Wille des Einzelnen im Dienst der Gemeinschaft und des Ganzen Hervorragendes geleistet und zur materiellen und geistigen Förderung des St.Galler Volkes beigetragen haben. Im besondern erging an die Schulen der Aufruf, die Ausstellung zu besuchen und zu verarbeiten. Zu diesem Zweck wurden die Texte auch gedruckt herausgegeben.

Überdies hatte der Regierungsrat in Aussicht genommen, zum Jubiläumsjahr einen

«Band mit Proben aus dem Schaffen st.gallischer Dichter und Schriftsteller der Gegenwart» herauszugeben, um auch der *Literatur*, einer bisher von der staatlichen Kulturpflege eher vernachlässigten Sparte, grösere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Es zeigte sich dann allerdings, dass ein derartiges Unternehmen, wenn es mit der notwendigen Sachkunde und Sorgfalt durchgeführt werden sollte, mehr Zeit beanspruche. So haben zwei Projekte vom Jubiläumsjahr den entscheidenden Impuls empfangen: einerseits die Herausgabe einer Anthologie gehobenen Schrifttums, welche die vor 20 Jahren zum 3. internationalen deutschsprachigen Schriftstellerkongress in St.Gallen herausgegebene Sammlung st.gallisch-appenzellischer Literatur neu auflegen und nachführen will, anderseits eine systematische Sammeltätigkeit auf dem Gebiet st.gallischer Gegenwartsliteratur in den einzelnen Regionen. Eine bescheidene Blütenlese literarischer Kleinkunst der Gegenwart über St.Gallen und St.Gallisches, ein bewusst volkstümlich gehaltenes Büchlein, ist kürzlich als Frucht einer ersten Sichtung der Gegenwartsliteratur im Verlag Löffel-Benz in Rorschach erschienen.

Aber es sollte nicht bei diesen aufgezählten Äusserungen zum Jubiläum bleiben, obwohl Schriften und Wanderausstellung am ehesten jeden Bürger erreichen. Wenn dieser nur will! Um den Kontakt mit allen Gegenenden des Kantons enger zu knüpfen, beschloss der Regierungsrat, künftig von Zeit zu Zeit eine *Landsitzung* abzuhalten und in Verbindung damit jeweilen mit dem Bezirksamann und den Gemeindammännern eines Bezirkes die Fragen der Region im Gespräch zu erläutern. Den Anfang machte er als Beitrag zum Jubiläumsjahr am 21. März in Rorschach, am 25. April in Altstätten, am 20. Juni in Sargans, am 22. August in Uznach, am 19. September in Lichtensteig und am 5. Dezember im Raum Untertoggenburg-Wil. Das Echo auf diese «Fühlungnahme mit dem Land» war begeistert. Im kommenden Jahr sollen die übrigen Bezirke zum Zuge kommen.

Dem näheren Kennenlernen, Sich-gegenseitig-Kennenlernen, dienten auch Besuche von Stadtschulklassen in einer Landschulgemeinde und der Fahrt von Schulklassen aus dem ganzen Kanton in die Haupstadt. Gerade solche Begegnungen in der Schulzeit können bleibende Eindrücke prägen.

Um dem Kantonsjubiläum eine weitere Auswirkung in die Zukunft zu geben, beantragte der Regierungsrat in seinem Bericht zur

Staatsrechnung vom 18. April dem Grossen Rat, aus dem unerwartet guten Rechnungsergebnis 1977 eine Reserve von 6 Millionen Franken zu bilden, damit einige öffentliche Aufgaben erfüllt werden könnten, die bisher mangels finanzieller Mittel nicht oder nur ungenügend wahrgenommen werden konnten. Und zwar schlug er vor, 3 Millionen für besondere kulturelle Zwecke mit Schweregewicht auf der Förderung kulturellen Schaffens und dessen Verbreitung, 2 Millionen an den Bau von Turnhallen zur Förderung des Erwachsenensportes und eine Million für zusätzliche Hilfe an die Bergbevölkerung zu verwenden.

Übrigens sind zwei grosse Restaurationsvorhaben des Kantons im Jubiläumsjahr zu Ende geführt worden: einerseits das *Lehrerseminar Mariaberg in Rorschach*, anderseits der *Nordflügel des Regierungsgebäudes* mit der Neugestaltung des St.Galler Klosterplatzes. Mariaberg, neben St. Georg in Stein a/Rhein die besterhaltene spätgotische Klosteranlage der Schweiz, von Abt Ulrich Rösch als Sitz des aus St.Gallen verlegten Klosters geplant und somit der Vorgeschichte des Kantons St.Gallen eng verhaftet, als Bildungsanstalt für Lehrer aber zukunftsrechtes Saatfeld im Dienste kommender Generationen und Kernpunkt des «Schulkantons» St.Gallen, steht dem Jubiläumsgedanken ebenso nahe wie der sogenannte Zeughausflügel der Pfalz, durch Felix Wilhelm Kubly in klassizistischem Stil in einer Zeit stürmischer Entwicklung und der Hinwendung St.Gallens zum Bund (1845–48) als Arsenal errichtet, künftig vor allem den Schätzen von Staats- und Stiftsarchiv sowie dem Kanton Gericht dienend und somit in besonderer Weise der Geschichte und dem Recht St.Gallens gewidmet.

Nach dem Marschhalt geht es weiter

Man wird darüber hinaus beachten dürfen, dass in diesem Jubiläumsjahr eine ganze Anzahl weiterer grosser Werke vollendet, entscheidend gefördert oder grundgelegt wurden, die von einem lebendigen Staat in allen Sparten zeugen. Beispielsweise wurde mit dem Übergang der Stadtbibliothek Vadiana an den Kanton eine wichtige Umstrukturierung im Bereich der Kultur getroffen. Die Eröffnung der landwirtschaftlichen Schule in Sennwald ist von ebenso grosser wirtschaftlicher Bedeutung wie die Inbetriebnahme der Kraftwerke des Sarganser-



Jubiläumstag im Schnee. Die Polizeimusik St.Gallen bei ihrem Ständchen anlässlich der Jubiläumsitzung des Grossen Rates am 20. Februar. Im Hintergrund der sogenannte Zeughausflügel, dessen Renovation nunmehr praktisch abgeschlossen ist.
Photo Karl Künzler.

landes im Taminatal. In St.Gallen wachsen aus dem Boden ein neues Geriatriespital, das der Kanton zusammen mit der Ortsbürgergemeinde St.Gallen tragen wird, sowie der Neubau für den Hauptsitz der Kantonalbank, der in seinem Planungsstadium einiges zu reden und zu schreiben gab. Man wird auch den Arbeiten an der Nationalstrasse durch die Stadt St.Gallen, zwischen Haag und Trübbach und dem Walensee entlang die Bedeutung im modernen Verkehr nicht absprechen können. Mit dem Beschluss des Grossen Rates über die «Invalida», der künftig wohl grössten Geschützten Werkstätte mit Wohnheim für Behinderte, wurde für ein Werk der Invalidenhilfe, mit der gut verlaufenen Volksabstimmung über das neue Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnenseminar in Gossau einer kantonalen Ausbildungsstätte grünes Licht gegeben. Mit der abgeschlossenen Renovation des Schlosses Werdenberg und dem Beschluss über die Erhaltung des alten Bades Pfäfers hat man zwei hervorragenden Baudenkmälern in unserm Kanton die notwendige Sorge angeidehen lassen. Es ist zwar durchaus nicht so, dass all das dem Staat zugehörig ist. Immer aber sind der Kanton und seine Bürger beteiligt und betroffen. So hat es wohl auch seine Bedeutung, dass nummehr allen Ernstes an die längst fällige Restaurierung des Grossratssaales herangetreten wird.

Man könnte auch an neue, im Entstehen begriffene oder soeben abgeschlossene Gesetzeswerke erinnern, wie das Gesetz über die Gerichtsorganisation, das Gemeindegesetz, die Erziehungsgesetzgebung, das Gesundheitsgesetz, um die paar umfangreichsten zu nennen. Oder man könnte feststellen, dass einige Gemeinden, etwa Amden, Uznach, Lichtensteig, Hemberg und die Ortsgemeinde Mols, in diesem Jahr Gemeindejubiläen gefeiert haben, Geburtstage, die um Jahrhunderte weiter zurückliegen als die Kan-

tonsgründung und somit bestätigen, was der Grossratspräsident in seiner Festrede angetönt hat, dass nämlich der Kanton auf den Gemeinden aufbaue, die vor ihm da waren und die ihn tragen.

Sieht man zurück auf dieses Jubiläumsjahr 1978, auf die merkwürdige Geburt unseres Kantons, auf seine gespannte Geschichte, auf seine lebendige Gegenwart und betrachtet man seine, wenn auch nicht sorgenlose so doch vielversprechende Zukunft, so darf man St.Gallen wohl als geordnetes, von seinem Namenpatron, dem Einsiedler Gallus, gesegnetes und nicht vergessenes Staatswesen bezeichnen, das seinen Bürgern und Bewohnern ein glückliches Leben verspricht. Wenn sie sich als Gemeinschaft fühlen und entsprechend handeln ...